

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2025

Sachgebiet: 4.5: Straßenbefestigungen;
Oberflächeneigenschaften
16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Bauverträgen

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen
Bundesrechnungshof
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen
auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung,
Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag,
Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen
für den Bauvertrag)**

I.

Die Prüfverfahren zur Erfassung der Ebenheit auf Fahrbahnoberflächen sind bisher in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen, Ausgabe 2017“ (TP Eben, Teil: Berührende Messungen) sowie den TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definiert. In Bauverträgen erfolgt die Beurteilung der Längsebenheit bisher auf Basis der Planografenmessung (4-m-Latte). Mit diesem berührenden Messverfahren können Wellenlängen von bis zu 4 m erfasst und im Rahmen der Abnahme der Bauleistung bewertet werden. Kurz- und langwellige Unebenheiten, welche erhebliche Auswirkungen auf die Beanspruchung des Straßenoberbaus, den Fahrkomfort sowie Schädigungen der Substanz durch zusätzliche dynamische Beanspruchungen haben, können mit diesem Verfahren jedoch nicht erfasst und bewertet werden. Mit der berührungslosen Ebenheitsmessung können zukünftig auch diese kurz- und langwelligen Unebenheiten im Rahmen der Abnahme der Bauleistung erfasst und bewertet werden.

Die dazu erforderlichen messtechnischen Vorgaben wurden in den „Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)“, Ausgabe 2025 definiert. Diese sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag können als Grundlage für die Durchführung von Kontrollprüfungen zur Abnahme der Bauleistung angewendet werden. Sie enthalten Angaben zur Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Gütesicherung von berührungslosen, geschwindigkeitsunabhängigen Ebenheitsmessungen.

Die in den bisherigen TP Eben, Teil: Berührungslose Messungen, Ausgabe 2009 definierten zusätzlichen Regelungen für Ebenheitsmessungen in Zusammenhang mit der Überprüfung im Rahmen von Bauverträgen (Abschnitt 4.4.1) werden durch die neue TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 ersetzt.

Die Durchführung der Systemprüfung sowie die Erteilung der Betriebszulassung für die Messfahrzeuge erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt). Grundlage hierfür sind die in der TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag beschriebenen Anforderungen an die Messsysteme.

II.

Ich gebe die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen, um die bauvertragliche Anwendung der berührungslosen Ebenheitsmessung zu ermöglichen. Dabei sind ergänzend in der Startphase der Anwendung die zusätzlichen schrittweisen Regelungen u. a. zur Auswahl von Strecken und dem Umgang mit den Messergebnissen nach dem ARS-Nr. 5/2025 zu berücksichtigen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Michael Puschel